

Richtlinie zur Unterstützung der ambulanten Pflegeinfrastruktur im Landkreis Weilheim-Schongau

Der Landkreis Weilheim-Schongau fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ambulante Pflegedienste. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Art. 71 S. 1, 2, Art. 74 Abs. 1 S. 2 AGSG i. V. m. § 68 Abs. 2 AVSG).

1. Förderzweck

Mit der Förderung soll die ambulante Pflegeinfrastruktur im Landkreis Weilheim-Schongau im Hinblick auf eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung des Landkreisgebietes durch Abmilderung nicht gegenfinanzierte Mehraufwände gestärkt werden (Art.71 Satz 1 und 2 AGSG).

2. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind ambulante Pflegedienste (im Folgenden auch als Dienst bezeichnet) die ihre Dienstleistung im Landkreisgebiet erbringen und die nachfolgenden Fördervoraussetzungen erfüllen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Der Dienst erbringt Leistungen nach SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung auf Grundlage eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung gem. § 72 SGB XI. Er weist dies durch ein von den Pflegekassen erteiltes Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
- Der Dienst entspricht den im SGB XI festgelegten Qualitätsanforderungen und den daraus resultierenden Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträger.
- Der Dienst ist im Interesse einer Vernetzung zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit und stellt für Bedarfserhebung notwendige Daten dem Landkreis zur Verfügung.
- Der Dienst führt die Pflege mit Fachpersonal oder fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- Der Dienst erbringt seine Leistungen - gegebenenfalls im Verbund - rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- Der Dienst unterstützt Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- Der Dienst muss seit wenigstens einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) bestehen um förder- und antragsberechtigt zu sein.
- Wird der Dienst eingestellt, bzw. aufgelöst, so ist eine Förderung nicht mehr möglich. Dies bezieht sich auf das Förderjahr aber auch auf das Antragsjahr. Eine für das Förderjahr bereits ausgereichte Förderung ist dem Landkreis zu erstatten.

- Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie von überregionalen Pflegediensten für behinderte Menschen im Sinn des Art. 71 Satz 3 AGSG sind nicht förderfähig.

4. Spezielle Fördervoraussetzungen

	Kriterien	Fördervoraussetzungen	Förderungsinhalte
1.	Pro-Kopf-Förderung	<ul style="list-style-type: none"> o Ambulante Pflegedienste mit ihrem Hauptgeschäftssitz im Landkreis Weilheim-Schongau. o Mindestens 80 % der Pflegekunden sind im Landkreis Weilheim-Schongau wohnhaft. o Die Pflegekunden werden jeweils an verschiedenen Wohnadressen versorgt. 	Die ambulanten Pflegedienste erhalten pro angestellten Mitarbeiter der Pflege in ihrem Unternehmen einen pauschalen Förderbetrag. Es werden nur Mitarbeiter gefördert die jeweils aktiv in der Pflege gem. SGB XI tätig sind (Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte und Auszubildende in der Pflege). Personal das nicht mit Pflegeaufgaben gem. SGB XI betraut ist (z. B. Verwaltung, Hauswirtschaft) ist nicht förderfähig.
2.	Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen	Alle ambulanten Pflegedienste, die im Landkreis Weilheim-Schongau tätig sind und an mindestens der Hälfte der Netzwerkveranstaltungen der Seniorenfachstelle bzw. des Landkreises Weilheim-Schongau teilnehmen, sind förderberechtigt. Zu den Veranstaltungen zählen die Netzwerktreffen der ambulanten Dienste, sowie das für 2024 erstmals geplante Pflegenetz.	Die ambulanten Pflegedienste erhalten eine Pauschale für die Teilnahme an den Netzwerkveranstaltungen.
3.	Routenförderung	<ul style="list-style-type: none"> o Förderfähig sind Routen, die mind. 2 im Landkreis Weilheim-Schongau wohnende Pflegekunden gem. SGB XI außerhalb eines Radius von 10km (<u>Luftlinie</u>) zum Hauptgeschäftssitz des Dienstes anfahren und mind. sechs Monate bestehen. o Es werden nur Routen gefördert die komplett im Landkreis Weilheim-Schongau liegen, bzw. Routen die zum Teil das Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau abdecken, und aus diesem Grund die 10km überschreiten. o Falls das Gesamtbudget nicht für alle Route ausreicht, werden die Routen pro Dienst auf eine förderfähige Route beschränkt. Ggf. erfolgt die Vergabe nach Einreichung des Antrags. 	Für jede Route, die die Fördervoraussetzungen erfüllt, kann der ambulante Pflegedienst eine Pauschale beantragen. Es werden maximal drei Routen pro Dienst gefördert.

5. Verfahren

- Die Förderung wird jährlich nur auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt. Hierzu sind die auf dem Internetauftritt des Landkreises Weilheim-Schongau hinterlegten Förderanträge zu verwenden.
- Der Förderantrag und die dazugehörigen Nachweise insbesondere die Personalstandsangaben sind bis spätestens 30. April jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr beim Landratsamt Weilheim-Schongau einzureichen. Davon abweichend ist der Förderantrag für das Jahr 2023 und die dazugehörigen Nachweise bis 15.11.2024 einzureichen. Später eingehende Anträge können ausdrücklich nicht berücksichtigt werden.
- Die Förderleistungen werden im Laufe des Antragsjahres ausgezahlt. Voraus- oder Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

6. Prüfungsverfahren

- Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu überprüfen und zusätzliche Nachweise zu verlangen. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.
- Ergibt die Überprüfung, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft und gelten erstmals für das Förderjahr 2023

Sozialverwaltung des Landkreises Weilheim Schongau, 21.10.2024